

BESCHEID

I. Spruch

I.

Über Antrag der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg GenmbH (im Folgenden: AKM) 1030 Wien, Baumanngasse 10, vom 06.03.2007, vertreten durch RA HonProf. Dr. Michel Walter, 1080 Wien, Laudongasse 25, wird gemäß § 5 Abs 1 VerwGesG, BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006 Folgendes festgestellt:

1. Die mit Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31.08.1946 BGBl 1946/193 der AKM erteilten Betriebsgenehmigungen in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts vom 11.6.1997 ZI 11.122/7-II/1/97 zur Wahrnehmung des Aufführungs-, Vortrags- und Senderechts an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen umfassen auch die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und /oder Vergütungsansprüchen im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens wie in § 18a UrhG umschrieben, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehreinrichtungen.

2. Die Feststellungen des Punkt 1. beziehen sich auch auf nachgelassene Werke im Sinn des § 76b UrhG.

II.

Über Antrag der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger AKM reg Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom 06.03.2007 wird die Sammlung der mit Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31.08.1946 BGBl 1946/193 erteilten Betriebsgenehmigungen in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts vom 11.06.1997 ZI 11.122/7-II/1/97 zur Wahrnehmung des Aufführungs-, Vertrags- und Senderechts an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen weiters in Bezug auf Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke wie folgt erweitert und den geltenden Betriebsgenehmigungen ein weiterer Punkt III. hinzugefügt:

III.

Der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger AKM reg Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird weiters die Betriebsgenehmigung erteilt:

1. für die Geltendmachung aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte, im Bereich des Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechts, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. für die Geltendmachung selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche wie in den §§ 87a und 87b UrhG idF 2003 und 2006 UrhG umschrieben;
3. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen an Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken wie in den §§ 6, 40f und 76c UrhG umschrieben, dies jedoch beschränkt auf Datenbanken, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke enthalten.
4. Die Punkte I.3. und II. der geltenden Sammlung von Betriebsgenehmigungen beziehen sich auch auf die vorstehenden Punkte 1. bis 3.“

II. Begründung

a) Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.03.2007, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ gemäß § 28 Abs 1 VerwGesG 2006, BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006 am 07.03.2007, beantragte die AKM die „Erweiterung der erteilten Betriebsgenehmigung“ in Form eines von der Antragstellerin vorformulierten Bescheides:

„Über Antrag der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger AKM reg Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird die mit Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946 BGBl 1946/193 zuletzt in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts vom 11. Juni 1997 ZI 11.122/7-II/1/97 antragsgemäß zusammengefasst und ergänzt wie folgt:

„1.

1. Die der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger AKM reg Gen mbH mit Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946 BGBl 1946/193 für Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke (Musikwerke mit und ohne Text) erteilte Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung des Aufführungs-, Vertrags- und Senderechts an Vorträgen, konzertmäßigen Auführungen und Sendungen umfasst auch die Geltendmachung entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche sowie gleichartige Ansprüche.

2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt 1 umfasst in Bezug auf Musikwerke mit und ohne Text insbesondere:

- a) Die konzertmäßige Aufführung von Musikwerken und den Vortrag von mit diesen verbundenen Sprachwerken, einschließlich der Aufführung und des Vortrags in Verbindung mit Filmwerken und/oder Laufbildern, wie in § 18 Abs 1 UrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben;
- b) die Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art (einschließlich der Sendung mit Hilfe von Leitungen oder über Satellit) wie in § 17 bis § 17b UrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben;
- c) die öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Schall- und/oder Bildschallträgern, mit Hilfe von Rundfunksendungen und/oder Zurverfügungstellungen sowie außerhalb des Veranstaltungsorts, wie in § 18 Abs 2 und 3 UrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben;
- d) die Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen, wie in § 59a UrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben, soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
- e) die Benutzung von Schall- und/oder Bildschallträgern in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Bibliotheken, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen), wie in §

56b UrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben, soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;

- f) die öffentliche Wiedergabe für Zwecke des Unterrichts in Verbindung mit Filmwerken, wie in § 56c UrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben, soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;

3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt 2.2. lit a) und b) sind die bühnenmäßige Aufführung und die Rundfunksendung musikdramatischer Werke - vollständig oder in größeren Teilen - sowie die Rundfunksendung von Hörspielen.

II.

Der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger AKM reg Gen mbH wird in Bezug auf Musikwerke mit und ohne Text weiters die Betriebsgenehmigung erteilt:

1.

Für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens, wie in § 18aUrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen; ausgenommen ist das Zurverfügungstellen musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in größeren Teilen sowie die Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern in welcher technischen Form auch immer (grafische Rechte);

2.

für die Geltendmachung aller weitergehenden Rechte, einschließlich der (Urheber)Persönlichkeitsrechte, im Bereich des Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechts, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;

3.

für die Geltendmachung aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Bereich des Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechts im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland nach inländischem Recht;

4.

für die Geltendmachung (das Inkasso) von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Bereich des Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechts im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;

5.

für die Geltendmachung selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche wie in den §§ 87 und 87b UrhG idF 2003 und 2006 umschrieben.

III.

1.

Die Betriebsgenehmigung nach den Punkten I. und II. umfasst auch nachgelassene Werke im Sinn des § 76b UrhG.

2.

Die Betriebsgenehmigung nach den Punkten I., II. und III.1. umfasst auch entsprechende Rechte, Beteiligungs- und /oder Vergütungsansprüche an Sammelwerken, Datenbankwerken, Datenbanken wie in den §§ 6, 40f und 76b UrhG oder ähnlichen Bestimmungen umschrieben, in all diesen Fällen jedoch beschränkt auf Musikwerke mit und ohne Text.“

Die Antragstellerin führt dazu weiter aus, dass das österreichische UrhG seit Ergänzung der der AKM erteilten Betriebsgenehmigung durch die UrhG-Novellen 1997, 2003, 2005 und 2006 in mehreren wesentlichen Punkten novelliert worden sei, was eine entsprechende Anpassung an die neue Rechtslage erforderlich mache. Gleichzeitig sollten einige Klarstellungen und Vereinfachungen erfolgen, sollte die Terminologie vereinheitlicht und angepasst und die erteilte Betriebsgenehmigung in einigen Punkten ergänzt werden. Die von der Antragstellerin beantragten Erweiterungen umfassten dabei im Wesentlichen die Aufnahme einer Rechtsschutzklausel, die Geltendmachung von Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen sowie die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen an Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken. Ebenfalls beantragt wurde die Erweiterung der Betriebsgenehmigung hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens iSd § 18a UrhG.

Der Antrag auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung wurde in Folge gemäß § 3 Abs 4 den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen und den übrigen Verwertungsgesellschaften am 02.04.2007 (ON 2) zur Stellungnahme übermittelt.

Die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (VAM) teilte in ihrem Schreiben vom 17.04.2007 (ON 3) mit, keinerlei Einwände gegen den Antrag auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung zu haben.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) nahm in ihrem Schreiben vom 26.04.2007 (ON 4) zum Antrag der AKM insofern Stellung, als sie die Formulierung „oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben“ in den beantragten Punkten I Z 2 lit a bis lit f als dem Bestimmtheitsgebot widersprechend charakterisierte. Darüber hinaus bemängelte sie die Formulierung „Persönlichkeitsrechte“ als zu umfassend und empfahl eine Einschränkung auf „Urheberpersönlichkeitsrechte“. Die WKO kritisierte schließlich die beantragte Erweiterung auf Sammel- und Datenbankwerke und empfahl eine Konkretisierung des beabsichtigten Schutzbereichs.

Die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VDFS) teilte in ihrem Schreiben vom 30.04.2007 (ON 6) mit, mit der beantragten Erweiterung der Betriebsgenehmigung einverstanden zu sein.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) kritisierte in ihrer Stellungnahme vom 02.05.2007 (ON 7) ebenfalls die Formulierung „oder in ähnlichen Bestimmungen

umschrieben“ als zu unklar. Die VGR bemängelte weiters die ihres Erachtens fehlende Abgrenzung zur Betriebsgenehmigung der VGR im Punkt III.1. der beantragten Betriebsgenehmigung. Zu der beantragten Betriebsgenehmigung hinsichtlich des Zurverfügungstellungsrechts iSd § 18a UrhG stellte die VGR fest, dass es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung handeln könne und das Zurverfügungstellungsrecht als Sonderform des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin bereits erfasst sei.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) schloss sich in seinem Schreiben vom 02.05.2007 (ON 5) der Stellungnahme der VGR an.

Weitere Stellungnahmen wurden der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften nicht vorgelegt.

Die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften und gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern wurden der Antragstellerin durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften am 29.05.2007 (ON 8) zur Stellungnahme übermittelt, wobei die Aufsichtsbehörde auf die Problematik der Formulierung „oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben“ und einen möglichen Widerspruch zum Gebot der Bestimmtheit und Klarheit hinwies.

Die Antragstellerin übermittelte der Aufsichtsbehörde am 15.06.2007 eine entsprechende Stellungnahme (ON 10), worin sie sich im Wesentlichen zu den Stellungnahmen der anderen Verwertungsgesellschaften und der gesamtvertragsfähigen Rechtsträger äußerte. Insbesondere führte die Antragstellerin aus, dass es sich bei dem Zurverfügungstellungsrecht tatsächlich um einen Unterfall des Rechts der öffentlichen Wiedergabe handle und betonte die Notwendigkeit der beantragten Rechtsschutzklausel, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Urheberpersönlichkeitsrechten, die in den §§ 19 bis 20 UrhG (*gemeint sind §§ 19 bis 21 UrhG – Anm.*) klar umschrieben seien. Gegebenfalls ließe sich dies durch einen Zusatz „wie in den §§ 19 bis 21 UrhG oder ähnlichen/entsprechende Bestimmungen umschrieben“ noch weiter präzisieren.

In einem persönlichen Gespräch mit der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, vertreten durch den Behördenleiter Mag. Michael Ogris und den stellvertretenden Behördenleiter Dr. Florian Philipitsch am 1.8.2007 schränkte der anwaltliche Vertreter der Antragstellerin, HonProf. Dr. Michel Walter den Antrag der AKM auf die Erweiterung der Betriebsgenehmigung insofern ein, dass die Antragstellerin auf bloße

Klarstellungen und Präzisierungen verzichte, der Antrag jedoch hinsichtlich der tatsächlich zu erweiternden Punkte der Betriebsgenehmigung aufrecht erhalten werde und gab zu verstehen, dass der Antrag auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung im Hinblick auf das Zurverfügungstellungsrecht iSd § 18a UrhG als Antrag auf Feststellung, dahingehend dass die Betriebsgenehmigung der AKM auch die auch die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens wie in § 18a UrhG umschrieben, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen umfasse zu verstehen sei.

In diesem Sinne übersandte die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.08.2007 (eingelangt bei der KommAustria am 24.08.2007) einen weiteren Formulierungsvorschlag für einen zu erlassenden Bescheid worin sie implizit ihren Antrag auf Feststellung des Umfanges der Betriebsgenehmigung sowie den Antrag auf Erweiterung der bestehenden Betriebsgenehmigung wiederholte:

„I.

Über Antrag der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger AKM reg Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird festgestellt, dass

1. die mit Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946 BGBl 1946/193 erteilte Betriebsgenehmigung in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts vom 11. Juni 1997 ZI 11.122/7-II/1/97 zur Wahrnehmung des Aufführungs-, Vortrags- und Senderechts an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen auch die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens, wie in § 18a UrhG oder in entsprechenden Bestimmungen umschrieben, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen umfasst; ausgenommen ist das Zurverfügungstellen musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in größeren Teilen sowie die Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern in welcher technischen Form auch immer (grafische Rechte) (Punkt I Z 2 lit h);
2. sich Punkt I Z 3 der geltenden Betriebsgenehmigung auch auf Punkt I Z 2 lit h bezieht.

II.

Über Antrag der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger AKM reg Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird die mit Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946 BGBl 1946/193 erteilte Betriebsgenehmigung in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts vom 11. Juni 1997 ZI 11.122/7-II/1/97 zur Wahrnehmung des Aufführungs-, Vertrags- und Senderechts an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen weiters in

Bezug auf Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke wie folgt erweitert und der geltenden Betriebsgenehmigung ein weiterer Punkt III. hinzugefügt:

III.

Der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger AKM reg Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird weiters die Betriebsgenehmigung erteilt:

1. für die Geltendmachung aller weitergehenden Rechte, einschließlich der (Urheber)Persönlichkeitsrechte, im Bereich des Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechts, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. für die Geltendmachung selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche wie in den §§ 87a und 87b UrhG idF 2003 und 2006 UrhG umschrieben;
3. für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen an Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken wie in den §§ 6, 40 und 76c UrhG oder entsprechenden Bestimmungen umschrieben, dies jedoch beschränkt auf Datenbanken, die ausschließlich oder überwiegend Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke enthalten.
4. Die Punkte I.3. und II. der geltenden Betriebsgenehmigung beziehen sich auch auf die vorstehenden Punkte 1. bis 4.“

g) Sachverhaltsfeststellungen

Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg GenmbH (AKM) nimmt als Genossenschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, entsprechend ihrer mit Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31.08.1946 BGBl 1946/193 erteilten Betriebsgenehmigungen (in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts vom 11.06.1997 ZI 11.122/7-II/1/97) das Aufführungs-, Vortrags- und Senderecht an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen wahr, wobei hiervon auch die Geltendmachung entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche sowie gleichartiger Ansprüche (im Ausland) umfasst sind. Die AKM verfügt über keine Betriebsgenehmigung für die Geltendmachung aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte, im Bereich des Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechts, für die Geltendmachung selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche oder für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen an Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken.

h) Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Betriebsgenehmigungen des Bundeskanzlers vom 11.06.1997, GZ 11.122/7-II/1/97 (abrufbar auch im Internet unter der Adresse <http://www.rtr.at/de/vwg/BGAKM>) sowie die der Aufsichtsbehörde durch die Antragstellerin im Rahmen der Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten iSd § 8 VerwGesG 2006 übermittelten Unterlagen herangezogen.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der Unterlagen zu zweifeln, die entnommenen Informationen wurden daher als erwiesen angenommen.

i) Rechtliche Beurteilung

Mit Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31.08.1946 BgBl 1946/193 (idF des Bescheids des Bundeskanzleramts vom 11.06.1997 ZI 11.122/7-II/1/97) wurden der AKM Betriebsgenehmigungen zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft hinsichtlich der Wahrnehmung des Aufführungs-, Vortrags- und Senderechts an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen erteilt, wobei hiervon auch die Geltendmachung entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche sowie gleichartiger Ansprüche (im Ausland) umfasst sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 VerwGesG 2006 gelten Betriebsgenehmigungen von Verwertungsgesellschaften, die auf Grund des Verwertungsgesellschaftengesetzes und der Art II und III UrhG-Nov 1980 erlassen wurden und im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes noch in Kraft stehen, nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiter.

Die AKM ist daher eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 1 VerwGesG 2006 die gemäß § 2 Abs. 1 VerwGesG 2006 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben wird.

Ad Spruchpunkt I.:

Gemäß § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen zu entscheiden, wenn der Umfang einer Betriebsgenehmigung unklar oder strittig ist.

Aufsichtsbehörde im Sinn des VerwGesG 2006 ist nach § 28 Abs. 1 VerwGesG 2006 die nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete KommAustria; die KommAustria führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“. Beteiligter im Sinne des § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 ist jedenfalls jene Verwertungsgesellschaft, die über eine Betriebsgenehmigung verfügt, deren Umfang unklar oder strittig ist.

Der am 06.03.2007 schriftlich eingebrachte und am 01.08.2007 mündlich ergänzte Antrag der AKM stellt, auch wenn er nicht explizit als solcher bezeichnet wird, einen Antrag auf Feststellung iSd § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 dar.

Die von der Antragstellerin implizit vorgebrachte Unklarheit iSd § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 liegt vor, da nicht eindeutig erkennbar ist, ob durch die derzeit geltenden Betriebsgenehmigungen nach dem Bescheid des BKA vom 11.06.1997 ZI 11.122/7-II/1/97, auch die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und /oder Vergütungsansprüchen im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens wie in § 18a UrhG umschrieben, erfasst ist. Die Unklarheit resultiert vor allem aus dem Umstand, dass die Zuordnung des so genannten Zurverfügungstellungsrechts zu einem bereits bestehenden Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers bis vor kurzem umstritten war.

Das durch die UrhG-Novelle 2003 (BGBl I Nr. 32/2003) mit dem neuen § 18a UrhG eingeführte Zurverfügungstellungsrecht wird in § 18a Abs 1 UrhG als das ausschließliche Recht des Urhebers, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Die neue Bestimmung des § 18a UrhG stellt die Umsetzung des Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in

der Informationsgesellschaft (Info-RL) dar, der unter der Überschrift „Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände“ in Abs 1 leg cit das ausschließliche Recht der Urheber, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten, vorsieht. Dieses Recht wird in Artikel 3 Abs 2 leg cit für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen, für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger, für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme sowie für die Sendunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden, ausformuliert.

Die nationale Umsetzung verwendet im Übrigen die, der englischen Sprachfassung der Richtlinie eher entsprechende, Formulierung des „Zurverfügungstellens“ anstelle der in der deutschen Sprachfassung der Richtlinie vorgesehenen Formulierung des „Zugänglichmachens“, die im Zusammenhang mit dem Verbreitungsrecht des § 16 UrhG verwendet wird.

Vor der UrhG-Novelle 2003 war unklar, ob das Zurverfügungstellen als Vervielfältigung und Verbreitung iSd §§ 15 und 16 UrhG zu bewerten oder als Sonderform der öffentlichen Wiedergabe (die als Gesamtbezeichnung für das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht dient) unter § 18 UrhG zu subsumieren war. Auch die Einordnung als neues, eigen- und selbständiges Verwertungsrecht wurde im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses thematisiert, was einer Erfassung dieser Verwertungsart vor der ausdrücklichen Anerkennung des Rechts der Zurverfügungstellung auf internationaler und nationaler Ebene entgegen gestanden wäre.

Die Formulierung des Art 3 Abs 1 der Info-RL „die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke *einschließlich* der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke“ legt jedoch ebenso wie der Entschluss des österreichischen Gesetzgebers, die Zurverfügungstellung, als per § 18a UrhG eingeschobene Bestimmung, dem § 18 UrhG als Bestimmung des Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechts, nachzuordnen, nahe, dass es sich hierbei um eine Sonderform der öffentlichen Wiedergabe handelt. In diesem Fall handelt es sich bei der Bestimmung des § 18a UrhG um eine Klarstellung insofern, dass die Zurverfügungstellung vor der UrhG-Novelle 2003 unter das Recht der öffentlichen

Wiedergabe zu subsumieren war und nunmehr als selbständiges Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe zuzuordnen ist.

Eine Unklarheit im Hinblick auf die Erfassung des Zurverfügungstellungsrechts durch die Betriebsgenehmigungen der Antragstellerin lag aus diesem Grund, insbesondere auch für die Zeit vor der UrhG-Novelle 2003, jedenfalls vor.

Da das Zurverfügungstellungsrecht iSd § 18a UrhG dem Recht der öffentlichen Wiedergabe iSd § 18 UrhG zuzuordnen war und ist, mithin die Betriebsgenehmigungen der Antragstellerin das Zurverfügungstellungsrecht bereits umfasst bzw umfasste, war eine Erweiterung der Sammlung der Betriebsgenehmigungen in diesem Punkt nicht möglich (Vgl in diesem Sinne auch die Ablehnung des entsprechenden Antrags auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung der VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Österreichs vom 02.02.2004 mit Bescheid des Bundeskanzleramts vom 28.07.2004, GZ: BKA-200.003/0077-II/3/2004).

Die im Rahmen des Bescheidentwurfs beantragte Ausnahmeregelung hinsichtlich des Zurverfügungstellens musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in größeren Teilen sowie des Zurverfügungstellens von Notationen und/oder Textbildern in welcher technischen Form auch immer (grafische Rechte) wurde insofern nicht getroffen, als die entsprechenden Bereiche von den Betriebsgenehmigungen der AKM ohnedies nicht erfasst sind. Zur Wahrnehmung von Ansprüchen aus der entsprechenden Nutzung dieser Werke ist die AKM mangels entsprechender Betriebsgenehmigung jedoch nicht berufen. Eine diesbezügliche Abgrenzung durch eine Ausnahmeregelung ist zwar möglich, jedoch nicht notwendig und im Hinblick auf die Klarheit und Eindeutigkeit der Betriebsgenehmigungen nicht ratsam. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften stellt jedoch nochmals klar, dass die Feststellung des Punkt I 1. nicht für das Zurverfügungstellen musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in größeren Teilen sowie die Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern in welcher technischen Form auch immer (grafische Rechte) gilt.

Ad Spruchpunkt II.:

Eine Betriebsgenehmigung darf gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird.

Die Erweiterung der Betriebsgenehmigung ist im VerwGesG 2006 nicht ausdrücklich geregelt, tatsächlich ist diese Bezeichnung unrichtig. § 3 Abs 2 leg cit stellt klar, dass für die

Wahrnehmung eines bestimmten Rechts jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt werden darf. Hierdurch wird klar, dass eine Betriebsgenehmigung sich nur auf ein bestimmtes Recht beziehen kann. Dies gilt unabhängig davon, dass die Wahrnehmung ein und desselben Rechts durch verschiedene Verwertungsgesellschaften für jeweils unterschiedliche Werkarten und Leistungstypen ist (Vgl *Walter*, Urheberrechtsgesetz '06, VerwGesG 2006, § 3 Rz 2.3.). Was in der Praxis gewöhnlich als „Betriebsgenehmigung“ bezeichnet wird, ist in den meisten Fällen eine Ansammlung mehrerer – jeweils voneinander anhand des zugrunde liegenden wahrgenommenen Rechtes zu trennende – Betriebsgenehmigungen. Die so genannte „Erweiterung der Betriebsgenehmigung“ ist vielmehr die Erteilung einer weiteren Betriebsgenehmigung. Dies wird auch durch die entsprechenden Ausführungen der ErlRV zu § 3 VerwGesG 2006 zum Ausdruck gebracht: *„Weiter hat die Aufsichtsbehörde nach Abs 3 zweiter Satz unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Verwertungsgesellschaften einzuladen, sich um die Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung zu bewerben.“* Insbesondere der Klammerausdruck macht deutlich, dass im Falle der Wahrnehmung bzw Geltendmachung eines weiteren Rechts eine weitere Betriebsgenehmigung zu erteilen ist.

In diesem Sinn ist der „Antrag auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung“ als Antrag auf Erteilung einer bzw mehrerer weiterer Betriebsgenehmigungen zu verstehen.

Die Antragstellerin ist eine Genossenschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und die die ihr nach dem VerwGesG 2006 zukommenden Aufgaben und Pflichten erfüllt, sowie volle Gewähr dafür bietet, dass sie diese Aufgaben und Pflichten weiterhin erfüllt.

Da sämtliche Anforderungen des § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 erfüllt sind und vor der Erteilung der weiteren Betriebsgenehmigungen die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen ebenso wie die übrigen Verwertungsgesellschaften gemäß § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 gehört wurden, konnten der Antragstellerin die (weiteren) Betriebsgenehmigungen erteilt werden.

Urheberpersönlichkeitsrechte können, auch wenn sie nicht übertragbar sind, von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (4 Ob 353/86, MR 1986 H 5, 14 sowie 4 Ob 229/02h, MR 2003, 41). Gemäß § 1 VerwGesG 2006 sind Verwertungsgesellschaften Unternehmen, die darauf gerichtet sind, Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im

Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zur Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen. Zwar finden sich in den §§ 77 und 78 UrhG Bestimmungen, die allgemeine Persönlichkeitsrechte (in diesen Fällen Brief- und Bildnisschutz) zum Inhalt haben, tatsächlich sind diese Bestimmungen jedoch systemfremd und kein Ausfluss des urheberrechtlichen Schutzes wie die §§ 19 bis 21 UrhG. Zwar können die allgemeinen Persönlichkeitsrechte durch Angehörige des Urhebers geltend gemacht werden (Vgl etwa *Wild* in *Schricker*, Urheberrecht § 97 Rn 27), es ist jedoch nicht anzunehmen, dass Verwertungsgesellschaften eine entsprechende Wahrnehmung eingeräumt werden kann. Der Ausdruck „(Urheber)Persönlichkeitsrechte“, der in dieser Form auch in den Betriebsgenehmigungen anderer Verwertungsgesellschaften zu finden ist (etwa in den Betriebsgenehmigungen der Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien - VAM sowie der Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender - VDFS, beide Bescheid des BMWVK GZ 11.122/15-III/1/96) ist insofern durch den verwendeten Klammerausdruck irreführend und, insbesondere durch die Großschreibung nach dem Klammerausdruck, tatsächlich falsch, da eine Verwertungsgesellschaft zwar die Urheberpersönlichkeitsrechte, nicht aber die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Urhebers wahrnehmen kann. Auch die Antragstellerin, die die Formulierung „(Urheber)Persönlichkeitsrechte“ in ihrem ersten Antrag verwendet, weist in ihrer Stellungnahme vom 15.6.2007 (ON 10) lediglich auf die geltend zu machenden „Urheberpersönlichkeitsrechte“ der §§ 19 bis 21 UrhG hin.

Grundsätzlich handelt es sich bei der weiteren Betriebsgenehmigung des Pkt III 1. um eine so genannte Rechtsschutzklausel, die notwendig ist, da Verwertungsgesellschaften – auch im Rahmen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) – ihren Bezugsberechtigten in einzelnen Verletzungsfällen Rechtsschutz gewähren.

Gemäß § 87a UrhG hat derjenige, der nach den Vorschriften des UrhG zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinnes oder zur Beseitigung verpflichtet ist, dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Gemäß § 87b UrhG hat derjenige, der im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erloschen ist, dem Berechtigten auf

Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist. Darüber hinaus kann derjenige, der in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist, Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren und Dienstleistungen verlangen, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre und nicht gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen würde. Die Betriebsgenehmigung hinsichtlich der Geltendmachung selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche ist auch insofern erforderlich, da in den genannten Bestimmungen Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche geregelt sind, welchen kein materiellrechtlicher Anspruch zu Grunde liegt.

Sammelwerke iSd § 6 UrhG, Datenbankwerke und Datenbanken iSd §§ 40f und 76c UrhG stellen Arten von urheberrechtlichen Schutzgegenständen dar, die von den Betriebsgenehmigungen der Antragstellerin bisher nicht erfasst waren. Der Schutz des in das Sammelwerk bzw die Datenbank oder das Datenbankwerk aufgenommenen Einzelwerks ist freilich unabhängig vom Schutz des Sammelwerks, der Datenbank und des Datenbankwerks als solcher, die Urheberrechte am entsprechenden Beitrag bleiben durch die Aufnahme in jene unberührt. In einem Sammelwerk können, ebenso wie in einem Datenbankwerk oder einer Datenbank, mehrere Werke unterschiedlicher Gattungen aufgenommen werden; so enthalten etwa Websites, die als Datenbank- bzw Datenbankwerk qualifiziert werden können, sowohl voneinander unabhängige Musikwerke als auch Sprachwerke oder Filmwerke, wobei die entsprechenden Rechte von verschiedenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Um eine Kollision von Betriebsgenehmigungen mehrerer Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf die Geltendmachung von Rechten an Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken zu vermeiden, ist in diesem Fall eine Einschränkung auf Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken notwendig, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke enthalten. Da die AKM durch die neue entsprechende Betriebsgenehmigung die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche am gesamten Sammelwerk bzw des gesamten Datenbankwerks oder der gesamten Datenbank geltend machen kann, war eine derartige Einschränkung zur Vermeidung von Überschneidungen mit den Betriebsgenehmigungen anderer

Verwertungsgesellschaften notwendig. Dabei erscheint die ua beantragte Formulierung „überwiegend“ als zu ungenau und daher unzulänglich, da ein Anteil von 51 % an dem Gesamtvolumen des zB Sammelwerkes bereits als „überwiegend“ bezeichnet werden kann. Die gewählte Formulierung „ausschließlich oder nahezu ausschließlich“ soll sicherstellen, dass eine Kollision mit einer Betriebsgenehmigung einer anderen Verwertungsgesellschaft vermieden oder möglichst gering gehalten wird. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass ab einem Anteil von über 90 % von Werken der Tonkunst und/oder mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken am Gesamtvolumen des Sammelwerks, des Datenbankwerks oder der Datenbank ein „nahezu ausschließlicher“ Anteil vorliegt. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche an den einzelnen in das Sammelwerk, das Datenbankwerk oder die Datenbank aufgenommenen Werke und Schutzgegenstände unberührt bleiben und von den entsprechenden Verwertungsgesellschaften weiter wahrgenommen werden.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Punkte I.3. und II. der geltenden Betriebsgenehmigung wurde entgegen des Antrags der AKM nicht auf die nunmehr hinzugefügten Punkte III. 1. bis 4. der Betriebsgenehmigung sondern auf die hinzugefügten Punkte III. 1. bis 3. vorgenommen, da eben diese Erweiterung in Punkt III.4. vorgenommen wird, eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Punkte I.3. und II. der geltenden Betriebsgenehmigung auf die Erweiterungsbestimmung selber somit keinen Sinn gemacht hätte.

Auf eine generelle Ausnahmeregelung zugunsten der Rechte von Rundfunkunternehmern wurde mangels Notwendigkeit verzichtet. Bei den Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen, die durch die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) entsprechend ihrer Betriebsgenehmigung wahrgenommen werden findet sich in der bereits zum Antragszeitpunkt bestehenden Betriebsgenehmigung der AKM ein entsprechender Vorbehalt. Auf einen weiteren Vorbehalt zugunsten der Rechte der Rundfunkunternehmer in den weiteren Betriebsgenehmigungen konnte ebenso verzichtet werden, als die Wahrnehmung der entsprechenden Rechte von der Betriebsgenehmigung der VGR nicht erfasst ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung - UrhRSGV), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-

Wien, am 20.11.2007

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
Stv. Behördenleiter